



Förderverein „Kind & Radiologie“ e. V.

– Vereinssatzung –

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kind und Radiologie“ und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der bildgebenden Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen (0 – 18 Jahre) einschließlich der pränatalen Schnittbilddiagnostik.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Bewusstseinsmachung der Besonderheiten der bildgebenden Diagnostik in der Kindermedizin, die sich aus den Besonderheiten des Kindes- und Jugendlichenalters und deren Erkrankungen ergeben. Seine Ziele verfolgt der Verein durch Erstellung des speziellen Magazins „Kind und Radiologie“ und durch Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte als auch für interessierte Eltern.

Es wird eine Zusammenarbeit mit medizinischen Gesellschaften angestrebt, deren Ziele ebenfalls in Verbindung mit der medizinischen Bildung bei Kindern und Jugendlichen stehen. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen durch einen Informationsaustausch, bevorzugt über das Magazin „Kind und Radiologie“ und die Internetseite www.kind-und-radiologie.eu

Das offizielle Publikationsorgan des Vereins ist das spezielle Magazin „Kind & Radiologie“ sowie die Internetpräsenz www.kind-und-radiologie.eu.

Die Erkenntnisse der kinderradiologischen Arbeit und der Fortbildungsveranstaltungen werden in geeigneter Form, vorzugsweise in dem speziellen Magazin „Kind und Radiologie“ veröffentlicht.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern

a) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie 1 Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (§ 26 BGB). Die Wahl der ersten 5 Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Gründungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand beschließt im Innenverhältnis mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden den schriftlichen Verkehr des Vereins.

Der Schatzmeister hat alljährlich in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand Bericht zu erstatten. Der Kassenbericht ist durch zwei von den Mitgliedern zu wählende Revisoren zu prüfen. Die überprüfte Abrechnung ist während der Mitgliederversammlung von den Revisoren vorzutragen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl in den Vorstand des Fördervereins Kind und Radiologie e.V. ist möglich. Sollte nach Ablauf von zwei Jahren eine termingemäße Neu- oder Wiederwahl nicht stattfinden können, so bleibt der Vorstand bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl in seinem Amt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

b) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede die Ziele des Vereins unterstützende natürliche Person werden.

c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können alle Personen, Einrichtungen o.ä. Gesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienen. Die fördernden Mitglieder zahlen einen über den für ordentliche Mitglieder hinausgehenden Mitgliedsbeitrag.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Eine Liste der Mitglieder soll jedes Jahr veröffentlicht werden. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und wird dem Kandidaten durch den Vorstand mitgeteilt.

5. Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Klärung spezieller Sachfragen Arbeitsausschüsse zusammenstellen.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod;
- b) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich mitzuteilen;
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat das Recht binnen eines Monats schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alljährlich einmal statt.

Zu einer Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer in Textform (§ 126 b BGB) 6 Wochen im voraus eingeladen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Ihr sind der Geschäftsbericht des Vorsitzenden sowie etwaige Anträge auf Satzungsänderungen vorzulegen. Ferner sind die fälligen Neuwahlen vorzunehmen.

Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf mit einer Frist von 4 Wochen einladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich (z.B. Dreiviertelmehrheit bei Satzungsänderung) eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitglieder/Fördermitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Jahresbeitrages in Geld, dessen Höhe auf der Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt wird, erstmals in der Gründungsversammlung

9. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

10. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist nur gültig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, hier speziell im Bereich der Kinder-radiologie.

Kiel, den 09. Juni 2009

Förderverein „Kind & Radiologie“ e.V., c/o Dr. C. Schröder, Kinderradiologische Praxis, Prüner Gang 16 - 20, 24103 Kiel.
St.-Nr.: Finanzamt Kiel-Nord 19/291/75778

■ **1. Vorsitz**

Dr. Cornelia Schröder
Kinderradiologische Praxis
Prüner Gang 16-20
24103 Kiel

■ **2. Vorsitz**

Prof. Dr.
Reinhard Schumacher
An der Krimm 15
55124 Mainz

■ **Schriftführerin**

Christel Burmeister
MVZ Radiologie
Prüner Gang 16-20
24103 Kiel

■ **Schatzmeister**

Dr. Hans-C. Oppermann
Barstenkamp 4
24113 Molfsee

■ **Beisitzerin**

Astrid Sälzer
Kinderradiologische Praxis
Prüner Gang 16-20
24103 Kiel